



# Amtsblatt

Nummer 4

vom 17. April 2026

Inhalt:

- Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026
- Nr. 36 Dekret zur Inkraftsetzung des Beschlusses der 25. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Nr. 37 Dekret zur Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13. November 2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung  
- Gesamtregelung zur Befristung -
- Nr. 38 Dekret zur Verlängerung der vorläufigen Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung vom 31. März 2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie
- Nr. 39 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2027
- Nr. 40 Personalien Klerus
- Nr. 41 Adressänderung der Jugendseelsorge/ des BDKJ

---

## **Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026**

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Mai 2026, verlesen werden. Der Text befindet sich als Anlage 1 in diesem Amtsblatt. Die Verlesung der Kollektenankündigung erfolgt am Pfingstsonntag, dem Tag der Kollekte.

Die entsprechenden Verfahrenshinweise bzgl. der Kollekte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## **Nr. 36 Dekret zur Inkraftsetzung des Beschlusses der 25. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

### **I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

#### **1. § 1 Abs. 3 AK-O**

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 6“ ersetzt

## 2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16 Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeits-rechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeits-rechtliche Kommission nach außen. <sup>3</sup>Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>4</sup>Er / Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>5</sup>Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). <sup>6</sup>Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.“

## 3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „der/die Präsident(in)“ durch die Wörter „der Vorstand“ ersetzt.

## 4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.

## 5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

„(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.“

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. <sup>2</sup>Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.“

## II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

## **„Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes**

### **Grundsätze**

1. <sup>1</sup>Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. <sup>2</sup>Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.
2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.
3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **Anträge**

4. <sup>1</sup>Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. <sup>2</sup>Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. <sup>4</sup>Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

### **Errichten einer Arbeitsgruppe**

5. <sup>1</sup>Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. <sup>2</sup>Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. <sup>3</sup>Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.
6. <sup>1</sup>Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. <sup>2</sup>Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. <sup>4</sup>Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der / die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. <sup>5</sup>Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils

eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. <sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.

7. <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. <sup>2</sup>Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. <sup>2</sup>Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. <sup>4</sup>Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

### **Arbeitsweise der Arbeitsgruppe**

9. <sup>1</sup>Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. <sup>2</sup>Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>2</sup>Sie/Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. <sup>2</sup>Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. <sup>1</sup>Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen. <sup>3</sup>Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig. <sup>4</sup>Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht

mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>5</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.

14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. <sup>2</sup>Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. <sup>3</sup>Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. <sup>4</sup>Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

### **Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. <sup>2</sup>Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. <sup>1</sup>Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. <sup>2</sup>Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

### **Schluss**

20. <sup>1</sup>Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.“

Die vorgenannten Änderungen werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 19. März 2026

Az. 669/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt

Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch

Kanzler

**Nr. 37 Dekret zur Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13. November 2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung - Gesamtregelung zur Befristung -**

- I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

*„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“*

2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.

2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:

*„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“*

- II. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ lautet nach erfolgter Änderung wie folgt:

**„Gesamtregelung zur Befristung“**

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze

1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt. <sup>5</sup>Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.

2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist;
- d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.

<sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von

---

<sup>1</sup> Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

*Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.*

5. *Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.*
6. *Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1–5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
7. *<sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.*
8. *<sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.*

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 19. März 2026

Az. 87/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

### **Nr. 38 Dekret zur Verlängerung der vorläufigen Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung vom 31. März 2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie**

Die Laufzeit der Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020 (Az. 224/2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2020 vom 7. Mai 2020), befristet verlängert bis zum 31. März 2026, wird um weitere zwei Jahre bis zum 31. März 2028 verlängert.

Görlitz, 24. März 2026

Az. 224/2020

L. S.

+ Wolfgang Ipolt  
Bischof

L. S.

Joachim Baensch  
Kanzler

## Nr. 39    **Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2027**

Alle Bauvorhaben, die im Jahr 2027 durchgeführt bzw. begonnen werden und deren Gesamtkosten über 5.000,00 € betragen bzw. Sakralbauten betreffen, sind beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich (per Post oder per E-Mail: [bauabteilung@bistum-goerlitz.de](mailto:bauabteilung@bistum-goerlitz.de)) bis spätestens **31. Juli 2026** anzumelden.

Die Anmeldung von Bauvorhaben umfasst die folgenden Angaben:

- eindeutige Beschreibung der Baumaßnahme,
- geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens,
- vorläufiger Finanzierungsplan.

Alle Baumaßnahmen aus dem Bauetat 2026, welche nicht begonnen wurden, werden nur auf ausdrücklichen Antrag in den Bauetat 2027 übernommen.

Alle Pfarreien und kirchliche Einrichtungen werden des Weiteren angehalten, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

### **Anträge zur Förderung von Bauprojekten durch das Bonifatiuswerk**

Den Anträgen, die auf der Webseite des Bonifatiuswerkes (<https://www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung>) heruntergeladen werden können, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung inkl. Skizzen,
- Übersicht der Art und Höhen der Gesamtkosten,
- Finanzierungsplan,
- Zeitplan,
- Fotos vom derzeitigen Zustand,
- institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Der Antrag mit den beigefügten Unterlagen zur Förderung von Bauprojekten ist mit der Bauanmeldung für den Bauetat 2027 bis spätestens **31. Juli 2026** im Bischöflichen Ordinariat einzureichen und wird durch das Bischöfliche Ordinariat mit dessen Stellungnahme sowie der Stellungnahme des Diözesan-Bonifatiuswerkes an das Bonifatiuswerk in Paderborn weitergeleitet. Bei den Anträgen „Innovationsförderung“ und „Modellprojekt“ beachten Sie bitte die entsprechenden Abgabefristen.

Bitte beachten Sie, dass in den Bauvoranmeldungen je Baumaßnahme ein Antrag zu formulieren ist, es soll keine Vermischung oder Zusammenlegung mehrerer geplanter Baumaßnahmen in einem Antrag geben.

## **Nr. 40    Personalia Klerus**

### **Ernennung und Beauftragung**

Mit Wirkung vom 22. Februar 2026 beauftragte Bischof Ipolt Herrn Diakon **Markus Michael Riccabona** (Az. 135/2026) zum Dienst als Diakon in der Pfarrei Beata Maria Virgo in Neuzelle.

### **Entpflichtung**

Unter Bezugnahme auf das Dekret vom 24. Februar 2020 (Az. 105/2020) entpflichtete Bischof Ipolt auf Grund der Auflösung der Pfarrei St. Trinitas Guben zum 21. Februar 2026 Herrn Diakon **Markus Michael Riccabona** von seinem Dienst als Diakon in der Pfarrei St. Trinitas Guben.

## **Nr. 41    Adressänderung der Jugendseelsorge/ des BDKJ**

Ab 01.03.2026 sind die Mitarbeitenden wie folgt erreichbar:

Adolph-Kolping-Str. 15/16  
03046 Cottbus

Geschäftsführende Referentin:	0355 4310012 (Frau Karpe)
BDKJ-Referent:	0355 4310016 (Frau Rönsch)
Referent des Don-Bosco-Hauses:	0355 4310014 (Herr Biesenbach)
Sekretariat:	0355 431000 (Frau Fürll)

Görlitz, den 17. April 2026

gez. Markus Kurzweil  
Generalvikar

## Anlage 1

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Länder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa stehen vor großen Herausforderungen: Politische Polarisierung, wirtschaftliche Unsicherheit, soziale Spannungen sowie die Erfahrungen von Gewalt, Krieg und Flucht belasten den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Vor diesem Hintergrund stellt Renovabis die diesjährige Pfingstaktion unter das Leitwort „zusammen\_wachsen. damit Europa menschlich bleibt“.

Die Kirchen im Osten Europas sind in diesem Sinne engagiert. Durch soziale Hilfen, Bildungsangebote, Versöhnungsinitiativen und die Förderung des interreligiösen Dialogs bauen sie Brücken über Gräben und Grenzen hinweg.

Pfingsten erinnert uns daran, dass der Heilige Geist Menschen zusammenführt. Seine Gaben, um die wir heute besonders bitten, stiften Gemeinschaft. Die Welt braucht diesen Geist der Solidarität und der Verbundenheit dringend. So bitten wir Sie herzlich: Unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Renovabis durch Ihre großzügige Spende und Ihr Gebet.

Würzburg, den 24. Februar 2026

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt

Bischof

### Kollektenankündigung am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Renovabis bestimmt. Dessen Projektpartner fördern durch soziale Hilfen, vielfältige Bildungsangebote sowie Dialog- und Versöhnungsinitiativen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

*Der Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 17. Mai 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für Renovabis bestimmt.*

## Anlage 2

### Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2026

Das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis rückt in seiner Pfingstaktion 2026 unter dem Leitwort „zusammen\_wachsen. damit Europa menschlich bleibt“ den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Fokus. Renovabis unterstützt in 29 Ländern im Osten Europas zahlreiche Projekte – nicht zuletzt mit den Mitteln der Pfingstkollekte und mit Spenden. Gefördert werden pastorale und soziale Projekte von Partnern vor Ort. Diese eröffnen den Menschen und der Kirche Perspektiven und lindern Not. Auf diese Weise wird auch der Zusammenhalt in den Gesellschaften gestärkt.

Die bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion ist am Sonntag, 10. Mai 2026, um 10.30 Uhr mit Bischof Dr. Bertram Meier im Hohen Dom zu Augsburg (Livestream: domradio.de, Bibel-TV und EWTN). Der Abschlussgottesdienst am Sonntag, 24. Mai 2026, um 9.30 Uhr in Sankt Martin in Kaufbeuren wird als ZDF-Fernsehgottesdienst übertragen. Näheres unter: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Von Montag, 27. April 2026, an sollen die Renovabis-Plakate ausgehängt, das Kompaktmagazin „Renovabis OST“ sowie Spendentüten in den Kirchen ausgelegt oder im Gottesdienst verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2026 mit dem Titel „Komm Heil´ger Geist, der uns verbindet und Leben schafft“ wurde von Abt Theodor Hausmann OSB (Abtei St. Stephan in Augsburg) verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest gedacht. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie für das Gebet und besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Informationen und Impulse rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion sind im Aktions-Themenheft und auf der Renovabis-Homepage zu finden. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März bereit. Material zum Download unter: [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material).

Am Wochenende vor Pfingsten, am 16./17. Mai 2026, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten verlesen werden. Ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis ist gewünscht. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende am Pfingstsonntag gesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 24. Mai 2026, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2026 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Bitte verlesen Sie dazu diese Ankündigung: „Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Renovabis bestimmt. Dessen Projektpartner fördern durch soziale Hilfen, vielfältige Bildungsangebote sowie Dialog- und Versöhnungsinitiativen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!“ Renovabis bittet auch, auf Überweisungsmöglichkeiten, die Abgabe von Barspenden in Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Auf Beschluss der deutschen Bischöfe ist die Renovabis-Kollekte ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weiterzuleiten. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk

„Renovabis 2026“ erfolgen. Individuelle Spenden oder Kollekten von Gruppen können direkt an Renovabis überwiesen werden: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder per Bank an Renovabis e.V., LIGA Bank, DE24 7509 0300 0002 2117 77, GENODEF1M05.